

Christian Jaborek

Umstellung und Umstrukturierung von Weingärten EU fördert die Anpassung der Weinproduktion an die Markterfordernisse

Oberstes Ziel der Maßnahme Umstellung und Umstrukturierung von Weingärten ist im Kontext der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union die Anpassung der EU-Weinproduktion an die Markterfordernisse. Die strukturelle Überproduktion der Gemeinschaft soll nach der reformierten Gemeinsamen Marktorganisation für Wein (GMO Wein – VO [EG] Nr. 1493/99) „an der Wurzel“, nämlich bereits bei der Planung von Ertragsweingärten bekämpft werden. Dieser Ansatz bedeutet eine grundlegende Abkehr von der in den vergangenen Jahrzehnten angewendeten (und in Österreich nie praktizierten) Strategie der Beseitigung von Überschüssen (Interventionsmaßnahmen). In diesem Zusammenhang muss von vornherein betont werden, dass in Österreich überhaupt keine strukturelle Überproduktion bei Wein vorliegt: Der Selbstversorgungsgrad liegt bei 101%.

Zur Erreichung dieses Ziels der GMO Wein hat die Europäische Kommission im August 2000 eine Durchführungsverordnung erlassen (VO [EG] Nr. 1227/00), welche – und auch das ist eine besondere Neuerung gegenüber dem bisherigen System – den Mitgliedstaaten weitreichenden Gestaltungsspielraum bei der Planung und Abwicklung der sogenannten nationalen Durchführungsprogramme für diese Maßnahmen einräumt. Das österreichische Programm zur Durchführung der Umstellung und Umstrukturierung im Weinbau wurde mit Verordnung BGBl. II 328/2000 des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bereits am 10. Oktober 2000 erlassen. Damit verfügte Österreich als mit Abstand erster Mitgliedstaat der EU über die Möglichkeit, die von der Gemeinschaft zur Verfügung gestellten Mittel bereits im ersten Jahr ansprechen zu können, wobei in Österreich ein System der individuellen Gestaltung des Umstellungsplanes gewählt wurde: Das Umstellungsprogramm ist nicht gebietsweise oder regional einheitlich geregelt, sondern jeder Teilnehmer wählt aus dem Katalog von angebotenen Maßnahmen die für seinen Betrieb mögliche, günstigste Zusammenstellung selbst aus. In der Zeit von Oktober 2000 bis März 2001 wurden mehr als 3.000 Umstellungsanträge beim BMLFUW eingebracht.

Grundsätzliches System der Umstellungsbeihilfe

Mit dem Ziel der Anpassung der Produktion an die Marktnachfrage wird eine Vielzahl von Tätigkeiten im Weingarten gefördert. Die Beihilfe besteht grundsätzlich aus einem Zuschuss zu den Kosten, die im Rahmen der Umstellung anfallen, sowie aus einem Beitrag zur Entschädigung der während der Umstellungsmaßnahme entstehenden Einkommenseinbußen.

Jeder Betrieb, der eine Umstellungsmaßnahme durchzuführen beabsichtigt, muss einen „Umstellungsplan“ erstellen und diesen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) im Wege der jeweiligen Bezirksstelle der Landeslandwirtschaftskammer zur Genehmigung vorlegen. Die Beihilfe wird als ein Pauschalbetrag im Voraus (gegen eine Sicherheitsleistung) ausbezahlt (Ausnahmen: Bewässerung, Neuerrichtung oder Rekultivierung von Terrassenböschungen bzw. Terrassenmauer); die Sicherheit wird nach der Fertigstellung der Maßnahme freigegeben. Für die Fertigstellung der Maßnahme steht ein Zeitraum von 2 Jahren ab Zahlung zur Verfügung. Im Falle der Bewässerung sowie der Neuerrichtung oder Rekultivierung von Terrassenböschungen bzw. Terrassenmauern ist die Fertigstellungsfrist der 15.3.2005.

Die Umstellungsbeihilfe wird ab dem Weinwirtschaftsjahr 2000/2001 bis voraussichtlich 2004/2005 (somit bis 31.7.2005) gewährt werden.

Teilmaßnahmen

Umstellung

Infolge eines geänderten Konsumverhaltens (insbesondere im Bereich der Sorten) sowie der Entwicklung neuer, fortschrittlicher Rebflächenbewirtschaftungstechniken besteht in Österreich die Notwendigkeit einer Anpassung zahlreicher Weingärten an die geänderten Marktgegebenheiten. Diese Teilmaßnahme umfasst daher alle notwendigen Arbeitsschritte zur vollständigen Neuanlage eines Weingartens. Dies sind insbesondere die Bodenvorbereitung, die Düngung, das Auspflanzen der Reben, der Schutz vor Pflanzenkrankheiten und Wildverbiss, die Rebenerziehung und die Errichtung einer geeigneten Unterstützung.

Die konkreten Maßnahmen im Rahmen der Weingartenumstellung sind folgende:

- Sortenumstellung;
- Verringerung des Standraumes pro Stock auf max. 2,8m² und gleichzeitige Erhöhung der Laubwand durch Errichten einer Unterstützung mit mindestens 4 Drahtebenen;
- Maßnahmen zur Stabilisierung von Rutschungen (z.B. Tiefdrainage, Neuerrichtung oder Rekultivierung von Terrassenböschungen bzw. Terrassenmauern, etc.).

Jede dieser 3 Maßnahmen bildet für sich eine Weingartenumstellung, wobei auch jede Maßnahmenkombination möglich ist. Für den neu ausgepflanzten Weingarten muss in jedem Fall eine Qualitätswein-Rebsorte (aus der österreichischen Qualitätsweinrebsorten-Verordnung) verwendet werden.

Die Anlage von Rebflächen in der Hang- oder Steillage reduziert die Gefahr eines Frostschadens deutlich und bringt durch intensive Sonnenbestrahlung qualitativ hochstehendes Traubenmaterial hervor. Je nach Hangneigung des umgestellten Weingartens werden daher zwei zusätzliche Spezialfälle der Weingartenumstellung unterschieden (wobei sich auch die Beihilfenhöhe unterscheidet):

- Weingartenumstellung in der Hanglage: Der neu ausgepflanzte Weingarten befindet sich zu mindestens zwei Dritteln in einer Hanglage (mehr als 16% bis max. 26% Hangneigung) oder die durchschnittliche Hangneigung des neu ausgepflanzten Weingartens beträgt mehr als 16% bis max. 26%.
- Weingartenumstellung in der Steillage: Der neu ausgepflanzte Weingarten befindet sich zu mindestens zwei Dritteln in einer Steillage (mehr als 26% Hangneigung) oder die durchschnittliche Hangneigung des neu ausgepflanzten Weingartens beträgt mehr als 26%.

1% Hangneigung entspricht einem Gefälle von 1m auf 100m Hanglänge. Bezüglich der einzelnen Hangneigungsklassen in den jeweiligen Landesweinbaugesetzen gelten folgende Bestimmungen:

Neigungsklassen in den Landesweinbaugesetzen:

| Neigungsklasse | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
|------------------|----------|----------|----------|--|---|
| Niederösterreich | über 16% | über 22% | über 26% | über 40% bzw. über 26% (bei Terrassen) | Über 50%, bzw. über 40% (bei Terrassen) |
| Burgenland | 0-25% | 26-40% | 41-50% | über 50% | - |
| Steiermark | 0-16% | 17-25% | 26-40% | 41-50% | - |
| Wien | 26-40% | 41-50% | über 50% | - | - |

Kommassierung in der Ebene

Flächenzusammenlegungen bringen eine deutlich verbesserte Bewirtschaftbarkeit mit sich, weshalb die Kommassierung im Weinbau gefördert werden soll (Kommassierungen sind Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren der Agrarbehörden aufgrund des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 und der dazu in Ausführung ergangenen Flurverfassungs-Landesgesetze). Diese Teilmaßnahme umfasst alle notwendigen Arbeitsschritte zur Neuanlage eines Weingartens im Rahmen einer Kommassierung. Die neu ausgepflanzte Fläche muss zur Gänze eine Hangneigung bis max. 16% aufweisen. Die Vorlage der erforderlichen behördlichen Bewilligungen hat im Zuge der Antragstellung zu erfolgen. Für den neu ausgepflanzten Weingarten muss eine Qualitätswein-Rebsorte (aus der österr. Qualitätsweinrebsorten- Verordnung) verwendet werden.

Zur Erläuterung: Wenn die Kommassierung in einer Hang- oder Steillage stattfindet, so stellt dies keine eigene Teilmaßnahme dar, da die Beihilfenhöhe für die Weingartenumstellung in der Hang- oder Steillage bereits alle entstehenden Kosten (somit auch solche einer Kommassierung) abdeckt.

Böschungsterrassen

Der Schutz vor Erosion stellt eine wichtige Aufgabe im Weinbau dar. Im Rahmen dieser Teilmaßnahme können daher (allenfalls zusätzlich zur Neuanlage eines Weingartens) Terrassenböschungen (ohne Mauer) insbesondere für den Erosionsschutz neu errichtet oder bestehende, stark beschädigte Terrassenböschungen rekultiviert werden. Eine Böschungsterrassen-Lage im Sinne dieser Teilmaßnahme muss eine Hangneigung von mehr als 16% aufweisen. Wird ein Weingarten im Rahmen dieser Teilmaßnahme neu angelegt, so muss er zu mindestens zwei Dritteln in einer solchen Böschungsterrassen-Lage liegen. Wird im Zuge einer Umstellungsmaßnahme eine Neuerrichtung oder Rekultivierung einer Terrassenböschung *ohne* Neuanlage des Weingartens vorgenommen, so müssen mindestens 100 Laufmeter Terrassenböschung neu errichtet oder rekultiviert werden.

Mauerterrassen

Auch mit dieser Teilmaßnahme ist ein geeignetes Instrument zur Hintanhaltung von Erosion sowie zur Produktion hochwertiger Weine gegeben. Im Rahmen der Teilmaßnahme können daher (allenfalls zusätzlich zur Neuanlage eines Weingartens) Terrassenmauern (z.B. Trockenmauern, Mörtelmauern, Betonmauern) insbesondere für den Erosionsschutz errichtet werden oder bestehende, stark beschädigte Terrassenmauern rekultiviert werden. Wird im Zuge einer Umstellungsmaßnahme eine Neuerrichtung oder Rekultivierung einer Terrassenmauer *ohne* Neuanlage des Weingartens vorgenommen, so müssen mindestens 20m² Terrassenmauer neu errichtet oder rekultiviert werden.

Bewässerung

Die Teilmaßnahme Bewässerung umfasst die Neuerrichtung von Teilen einer dauerhaft stationären Beregnungsanlage, die direkt aus Oberflächengewässer oder aus Grundwasser gespeist wird.

Ergänzende Bemerkungen zu den Teilmaßnahmen

- Teilmaßnahmen „Böschungsterrassen“, „Mauerterrassen“ und „Bewässerung“: Die Errichtung von traditionellen, besonders kulturlandschaftsprägenden Elementen wie z.B. Steinmauern und Terrassen ist ebenso wie die Errichtung gemeinschaftlicher Bewässerungsanlagen Teil der „Förderung der Anpassung und Entwicklung ländlicher Gebiete“. Im Rahmen eines Umstellungsplanes können daher nur Projekte gefördert werden, für die keine Beihilfe gemäß dem Österreichisches Programm zur Entwicklung des ländlichen Raumes, Pkt. 9.11.6. bzw. 9.11.4. gewährt werden kann.
- Die Wiederbepflanzung derselben Parzelle mit derselben Sorte nach denselben Anbautechniken ist keine Umstellungsmaßnahme.
- Das BMLFUW ist berechtigt, jederzeit Sachverständige seiner Wahl zur Bewertung vorgelegter Umstellungspläne beizuziehen, insbesondere um die Zweckmäßigkeit der Pläne und deren Eignung zur Anpassung der Erzeugung an die Marktnachfrage zu bewerten!

Beihilfeberechtigte Personen

Beihilfenberechtigt ist jeder einzelne Weinbautreibende oder jeder Verfügberechtigte über ein Pflanzrecht (natürliche oder juristische Person), der die Umstellungsmaßnahme durchführt. Ist der Weinbautreibende nicht Eigentümer des Grundstückes (der Grundstücke), auf dem (denen) die Umstellungsmaßnahme durchgeführt wird, so hat er die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers vorzuweisen (auf dem Antragsformular) oder einen anderen geeigneten Nachweis seiner Berechtigung zur Durchführung der Maßnahme (z.B. Pachtvertrag) vorzulegen. Erfolgt die Umstellungsmaßnahme im Rahmen eines gemeinschaftlichen Projektes, so ist dennoch jeder einzelne Weinbautreibende der Beihilfenwerber. Bezüglich der Umstellungsmaßnahmen „Bewässerung“ und „Terrassen“ sind zusätzliche Aspekte zu beachten.

Beihilfeberechtigte Flächen

Im Normalfall umfasst die Umstellungsmaßnahme die Neuanlage eines Weingartens. Um eine Umstellungsmaßnahme durchzuführen, kann daher entweder ein bestehender Weingarten gerodet oder ein bereits vorhandenes Auspflanzrecht (Neuauspflanzungsrecht oder Wiederbepflanzungsrecht) genutzt werden. Es sind auch alle Mischformen möglich; dies bedeutet, dass z.B. für 1 ha umgestellte Fläche ½ ha bestehender Weingarten gerodet und ½ ha vorhandenes Auspflanzrecht genutzt werden kann. Wenn im Rahmen der Umstellungsmaßnahme gerodet wird, so ist das daraus entstehende Wiederbepflanzungsrecht für die umgestellte Fläche zu verwenden.

Wird ein bestehender Weingarten gerodet, so muss die Umstellungsmaßnahme nicht unbedingt auf der gerodeten Parzelle durchgeführt werden. Die Größe einer umgestellten Rebfläche darf 10 Ar nicht unterschreiten. Wird ein bestehender Weingarten im Rahmen der Umstellungsmaßnahme gerodet, so darf die gerodete Rebfläche ebenfalls nicht kleiner als 10 Ar sein.

Im Zuge eines Umstellungsplanes darf jedoch die umgestellte Rebfläche höchstens ein Drittel der im Rebflächenverzeichnis eingetragenen und bepflanzten Weingartenfläche des Betriebes umfassen. Davon ausgenommen sind Umstellungsflächen bis 3 ha sowie Umstellungen im Rahmen der Teilmaßnahmen „Kommissierung“ und „Bewässerung“.

Beihilfenhöhe

| | Teilmaßnahme | Beihilfe/ha Nicht-Ziel-1-Gebiet¹⁾ |
|------------|--|---|
| A.) | Weingartenumstellung Weingartenumstellung in der Hanglage Weingartenumstellung in der Steillage Zuschlag für Erhöhung der Stockzahl | 46 000,- S (3 342,95 €) 121 000,- S (8 793,41 €) 137 000,- S (9 956,18 €) 9 000,- S (654,06 €) |
| B.) | Kommassierung in der Ebene | 116 000,- S (8 430,05 €) |
| C.) | Böschungsterrassen Neuerrichtung oder Rekultivierung von Terrassen (Beihilfe wird pro Laufmeter Böschung berechnet!) Neuauspflanzung eines Weingartens | 100,- S (7,27 €) / lfm gem. Pkt. A.) |
| D.) | Mauerterrassen Neuerrichtung oder Rekultivierung von Terrassen (Beihilfe wird pro m ² Mauer berechnet!) Neuauspflanzung eines Weingartens | 500,- S (36,34 €) / m ² gem. Pkt. A.) |
| E.) | Bewässerung (Eigenleistungskomponente: 50 % der durch Rechnungsbelege nachweisbaren Kosten, max. 15 000,- S (1 090,09 €)/ha) | 50 % der Errichtungskosten jedoch höchstens 46.000,- S (3 342,95 €) pro bewässertem Hektar |
| F.) | Rodung (Die Beihilfe/ha erhöht sich um den nebenstehenden Betrag) | 22 000,- S (1 598,80 €) |

¹⁾ Im Ziel-1-Gebiet (Burgenland) kann die Beihilfe um bis zu 50% über den angeführten Beträgen liegen!

Beihilfeaktion 2001 voll angelaufen

Kaum vier Monate nach Erlassen der nationalen Durchführungsverordnung, dem offiziellen Startschuss zur EU - Umstrukturierungs- und Umstellungsaktion in Österreich, konnte eine wahre Flut von nahezu 2.500 Anträgen aus allen österreichischen Weinbaugebieten bewältigt werden. Der Stand an Bewilligungen betrug im Februar 1.951 Hektar Umstellungsfläche über eine Beihilfensumme von 168,8 Millionen Schilling, 800 Hektar Bewässerungsfläche über 36,8 Millionen sowie Böschungs- und Mauerterrassen – Projekte über 7,1 Millionen Schilling. Der Großteil der Vorhaben für 2001 ist damit eingebracht, wobei das (vorerst) für Österreich festgelegte Budgetvolumen von 75,27 Millionen Schilling im ersten Jahr weit übertroffen wird.

Stand: Februar 2001

| Maßnahmen Bundesländer | Umstellung Fläche in ha | Böschungste- rassen in lfm | Mauerterrasse n in m ² | Bewässerung Fläche in ha | Beihilfenvolu- men in Mio. ATS |
|--------------------------------|----------------------------|----------------------------------|--------------------------------------|-----------------------------|--------------------------------------|
| Niederösterrei- ch und Wien | 969 | 14.442 | 7.828 | 36 | 68,4 4,2 1,7 |
| Burgenland | 802 | --- | --- | 760 | 79,6 --- |
| Steiermark | 180 | 8.800 | 3.070 | | 34,9 20,8 2,9 |

| | | | | | |
|-------------------|-----------------------|---------------------|-----------------------------|----------------------|-----------------------|
| | | | | 4 | 0,2 |
| Österreich | 1.951 ha | 23.242 lfm | 10.898 m² | 800 ha | 212,7 Mio. ATS |
| ATS gesamt | 168,8 Mio. ATS | 7,1 Mio. ATS | | 36,8 Mio. ATS | |

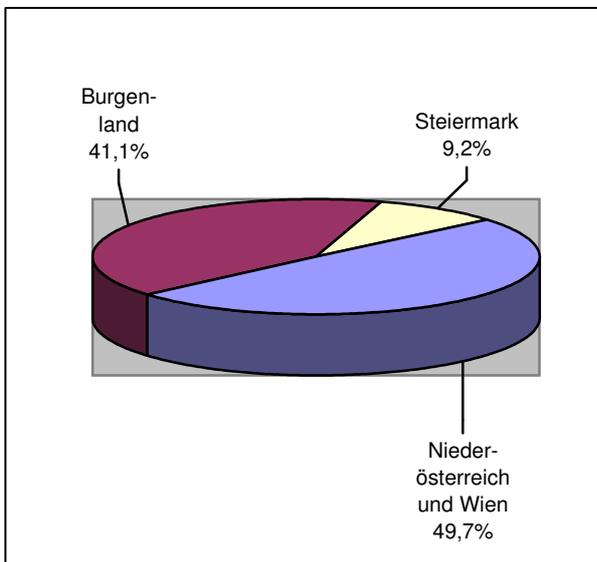
Zahlen gerundet

Anmerkungen:

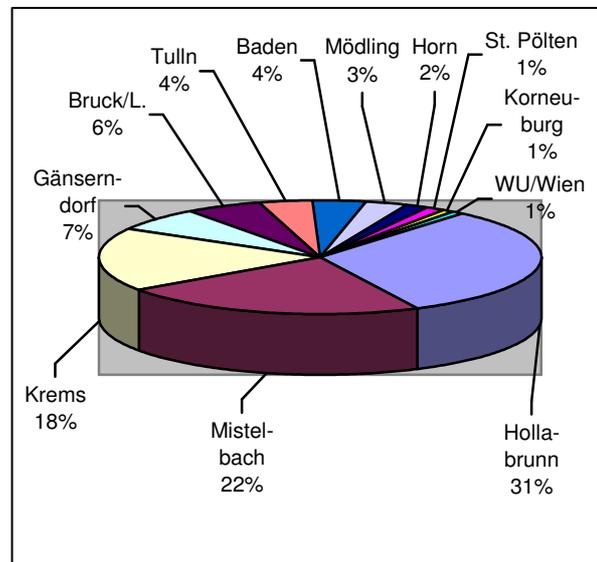
1. Bewässerung: Die angegebenen Zahlen stellen die gesamte genehmigte Summe dar, jedoch wird im ersten Jahr nur bis zu 3 ha bzw. einem Drittel der Gesamtfläche des Betriebes ausgezahlt.
2. Die Summe für die Umstellungsprojekte in der Steiermark umfasst vorläufig nur 80 % Vorauszahlung.

Regionale Verteilung (Umstellungsfläche in %)

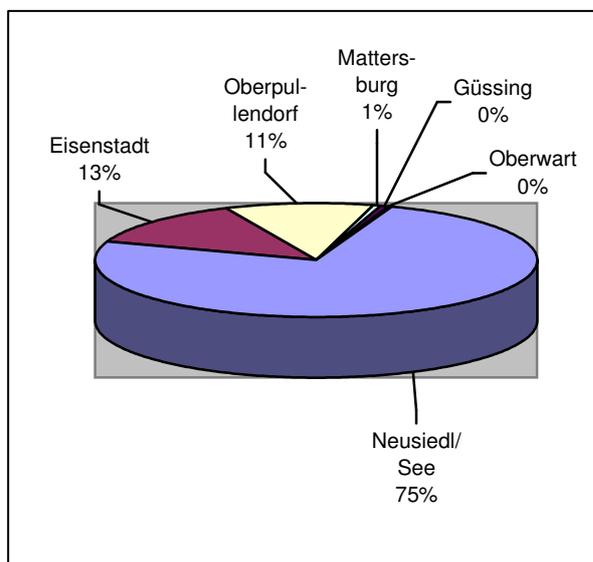
Österreich - Niederösterreich - Wien



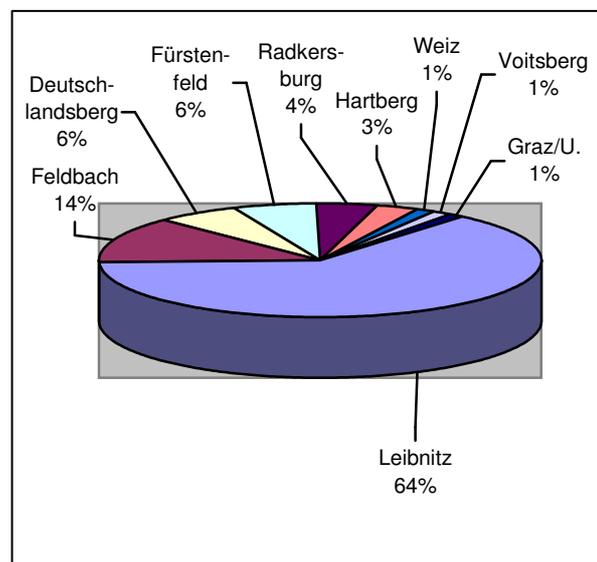
Burgenland



Steiermark



Burgenland



Steiermark

Zusammenfassung der ersten Analyse

- Bis dato wurden österreichweit 2.447 Weingartenumstellungen, 280 Bewässerungsanträge und 50 Terrassen- und Steinmauerprojekte eingebracht. Nachdem die Antragstellung von verschiedenen Teilmaßnahmen zumeist im Zuge eines gemeinsamen Umstellungsplanes erfolgt, beträgt die Gesamtzahl 2.498 Anträge (und nicht die Summe der genannten Teilprojekte).
- Der durchschnittliche österreichische Umstellungsplan umfasst 0,887 Hektar bzw. 75.022,- ATS pro Antrag (Bewässerungs- und Terrassenprojekte nicht mitgerechnet, da diese separat verwaltet und teilweise erst im Nachhinein abgerechnet werden).
- Das Gesamtvolumen der Umstellungsanträge zur Vorauszahlung beträgt derzeit 168,77 Millionen Schilling. Die Summe der 1.487 Anträge, bei denen bereits der Arbeitsbeginn gemeldet und die Sicherheit gelegt wurde, umfasst 115,2 Millionen Schilling.
- Damit ist das Österreich – Kontingent von 75,3 Millionen Schilling EU-Mittel im ersten Jahr aktuell mit knapp 40 Millionen Schilling „überbucht“.
- Die Umstellungsflächen verteilen sich zu 49,7% in Niederösterreich und Wien, 41,1% im Burgenland und 9,2% in der Steiermark.
- Das Verhältnis Weißwein- zu Rotweinsorten bei der Umstellung beträgt 33 % zu 67 %. Bei den Weißweinsorten dominiert mit 31% der Grüne Veltliner, bei Rotwein ist Zweigelt mit 60% die Hauptorte.

Aktuelle Daten - Sortenverteilung nach Bundesländern

Erläuterung der Tabellen und Grafiken

In den folgenden Tabellen sind die geplanten Umstellungen absteigend nach Flächenanteil der Sorten und zwar bezogen auf Österreich - gesamt sowie auf die Bundesländer Niederösterreich, Burgenland und Steiermark dargestellt. Neben der Flächenangabe in Hektar sind die Prozentanteile der einzelnen Sorten an der Gesamtumstellungsfläche der betreffenden Einheit (Gesamt, NÖ usw.) ausgewiesen.

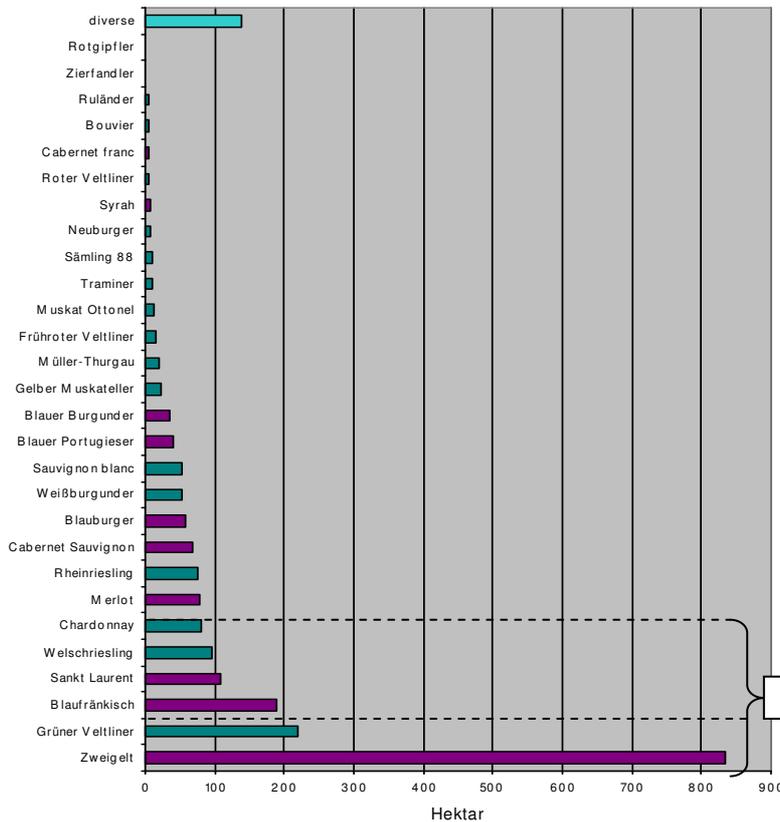
Flächen, bei denen aufgrund der Inanspruchnahme der sogenannten „80%-Regel“ (Vorauszahlung 80% - Endabrechnung nach Fertigstellung des Projekts) noch keine eindeutige Zuordnung von Ausmaß und Sorten gegeben ist, wurden vorerst nicht im Detail ausgewertet, sondern in der Sortengruppe „Diverse“ zusammengefasst. Bei den in Klammern gesetzten Prozentangaben wurde diese nicht mitberücksichtigt und sind auch für die Darstellung des Sortentrends unerheblich.

Die Grafiken zeigen die Flächenverteilung in Hektar (rote Balken: Rotweinsorten, grüne Balken: Weißweinsorten) beziehungsweise die relative Verteilung der Hauptsorten getrennt nach Weiß- und Rotweinsorten. Das Gesamtverhältnis zwischen Weiß- und Rotweinsorten ist als Prozentangabe ausgewiesen. Jeweils die ersten 2 bzw. 4 bis 6 Hauptsorten einer Einheit sind prozentmäßig zusammengefasst.

| Umstellungsaktion 2000/01 – Sortenverteilung Österreich gesamt | | | |
|--|---------------------|-----------------|---------------|
| „RANG“ | SORTEN | HEKTAR | % |
| | ALLE SORTEN | 2.258,76 | 100 |
| 1 | Zweigelt | 835,60 | 36,99 (39,42) |
| 2 | Grüner Veltliner | 218,40 | 9,67 (10,30) |
| 3 | Blaufränkisch | 187,97 | 8,32 (8,87) |
| 4 | Sankt Laurent | 107,79 | 4,77 (5,09) |
| 5 | Welschriesling | 95,73 | 4,24 (4,52) |
| 6 | Chardonnay | 80,14 | 3,55 (3,78) |
| 7 | Merlot | 77,12 | 3,41 (3,64) |
| 8 | Rheinriesling | 75,99 | 3,36 (3,58) |
| 9 | Cabernet Sauvignon | 67,28 | 2,98 (3,17) |
| 10 | Blauburger | 59,01 | 2,61 (2,78) |
| 11 | Weißburgunder | 54,05 | 2,39 (2,55) |
| 12 | Sauvignon blanc | 53,36 | 2,36 (2,52) |
| 13 | Blauer Portugieser | 40,65 | 1,81 (1,92) |
| 14 | Blauer Burgunder | 35,16 | 1,56 (1,66) |
| 15 | Gelber Muskateller | 23,14 | 1,02 (1,09) |
| 16 | Müller-Thurgau | 20,97 | 0,93 (0,99) |
| 17 | Frühroter Veltliner | 14,15 | 0,63 (0,67) |
| 18 | Muskat Ottonel | 13,76 | 0,61 (0,65) |
| 19 | Traminer | 11,34 | 0,50 (0,53) |
| 20 | Sämling 88 | 10,14 | 0,45 (0,48) |
| 21 | Neuburger | 8,61 | 0,38 (0,41) |
| 22 | Syrah | 6,46 | 0,29 (0,30) |
| 23 | Roter Veltliner | 5,90 | 0,26 (0,28) |
| 24 | Cabernet franc | 4,63 | 0,20 (0,22) |
| 25 | Bouvier | 4,12 | 0,18 (0,19) |
| 26 | Ruländer | 3,93 | 0,17 (0,19) |
| 27 | Zierfandler | 3,06 | 0,14 (0,14) |
| 28 | Rotgipfler | 1,26 | 0,06 (0,06) |
| | Diverse *) | 139,04 | 6,16 (-----) |

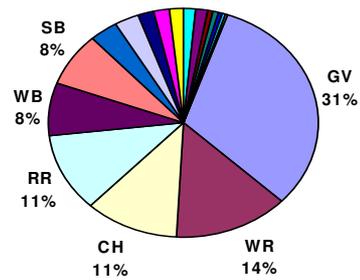
*) aufgrund nicht eindeutiger Zuordnung Sorten / Flächen vorerst nicht im Detail ausgewertet; Klammerausdruck bei %-Angabe bezieht sich auf die Sortenverteilung abzüglich „div.“

Umstellungsaktion 2000/01 - Sortenverteilung Ö gesamt

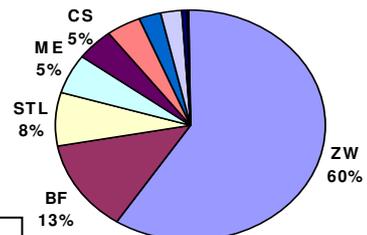


relativ

Ö - Weißweinsorten (33%)



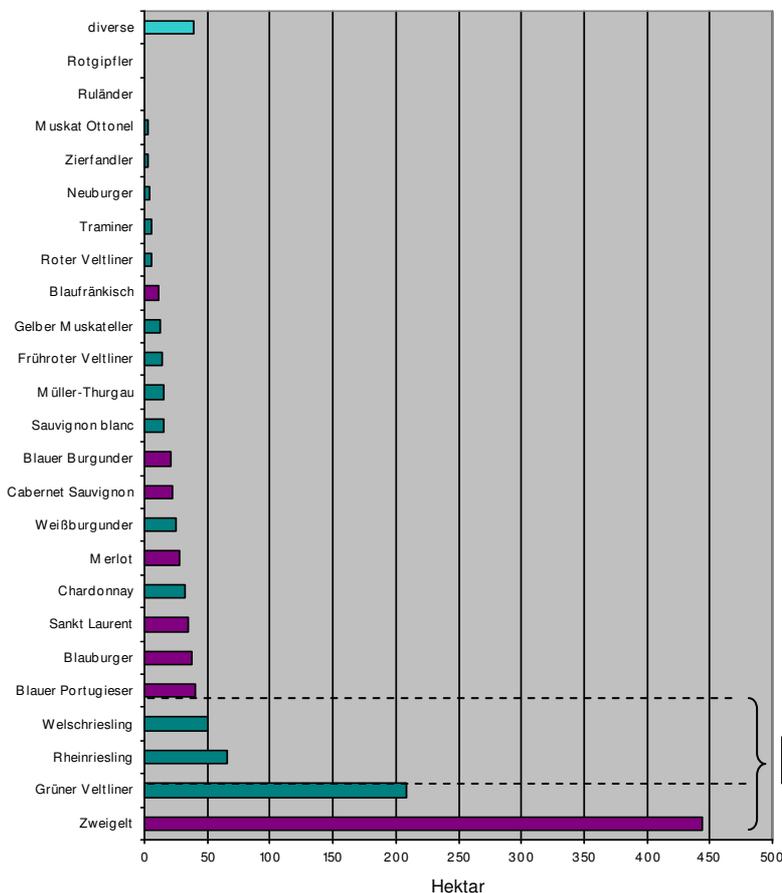
Ö - Rotweinsorten (67%)



| Umstellungsaktion 2000/01 – Sortenverteilung Niederösterreich gesamt | | | |
|--|---------------------|-----------------|---------------|
| „RANG“ | SORTEN | HEKTAR | % |
| | ALLE SORTEN | 1.141,42 | 100 |
| 1 | Zweigelt | 444,60 | 38,95 (40,35) |
| 2 | Grüner Veltliner | 209,00 | 18,31 (18,97) |
| 3 | Rheinriesling | 66,17 | 5,80 (6,00) |
| 4 | Welschriesling | 50,34 | 4,41 (4,57) |
| 5 | Blauer Portugieser | 40,57 | 3,55 (3,68) |
| 6 | Blauburger | 37,23 | 3,26 (3,38) |
| 7 | Sankt Laurent | 34,51 | 3,02 (3,13) |
| 8 | Chardonnay | 31,99 | 2,80 (2,90) |
| 9 | Merlot | 27,40 | 2,40 (2,49) |
| 10 | Weißburgunder | 24,94 | 2,18 (2,26) |
| 11 | Cabernet Sauvignon | 22,65 | 1,98 (2,06) |
| 12 | Blauer Burgunder | 20,89 | 1,83 (1,90) |
| 13 | Sauvignon blanc | 15,70 | 1,38 (1,42) |
| 14 | Müller-Thurgau | 14,84 | 1,30 (1,35) |
| 15 | Frühroter Veltliner | 14,15 | 1,24 (1,28) |
| 16 | Gelber Muskateller | 12,25 | 1,07 (1,11) |
| 17 | Blaufränkisch | 11,15 | 0,98 (1,01) |
| 18 | Roter Veltliner | 5,90 | 0,52 (0,54) |
| 19 | Traminer | 4,94 | 0,43 (0,45) |
| 20 | Neuburger | 4,77 | 0,42 (0,43) |
| 21 | Zierfandler | 3,06 | 0,27 (0,28) |
| 22 | Muskat Ottonel | 2,31 | 0,20 (0,21) |
| 23 | Ruländer | 1,37 | 0,12 (0,12) |
| 24 | Rotgipfler | 1,26 | 0,11 (0,11) |
| | diverse | 39,43 | 3,46 (----) |

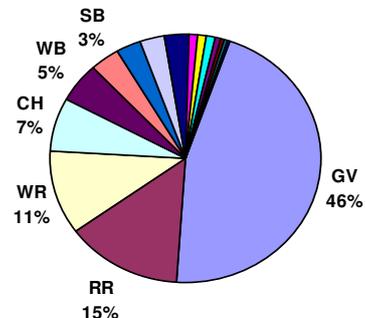
*) aufgrund nicht eindeutiger Zuordnung Sorten / Flächen vorerst nicht im Detail ausgewertet;
Klammerausdruck bei %-Angabe bezieht sich auf die Sortenverteilung abzüglich „div.“

Umstellungsaktion 2000/01 - Sortenverteilung NÖ gesamt

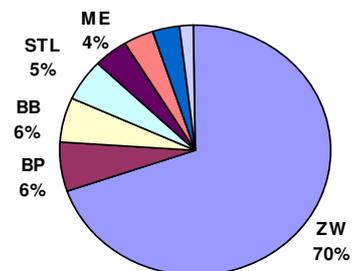


relativ

NÖ - Weißweinsorten (42%)



NÖ - Rotweinsorten (58%)



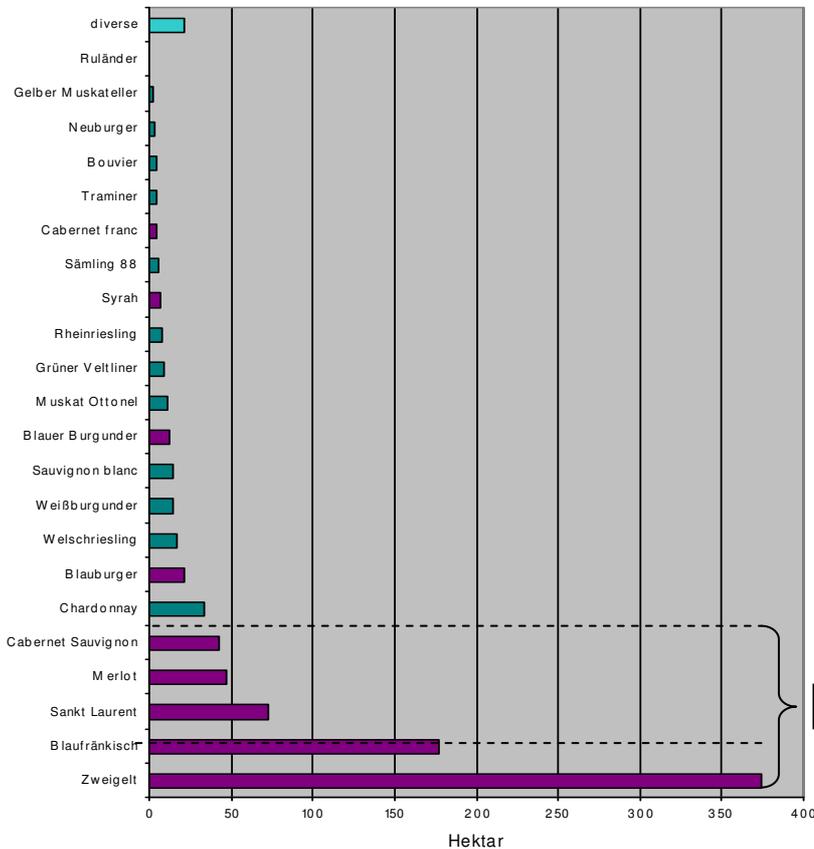
67.5%

57.3%

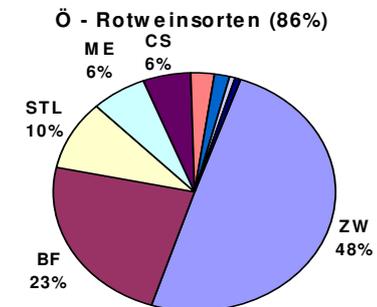
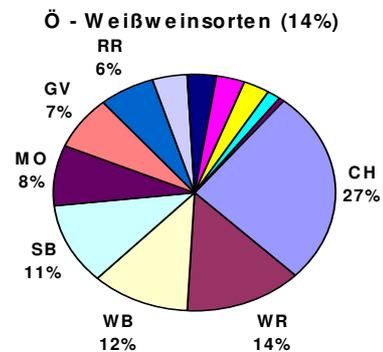
| Umstellungsaktion 2000/01 – Sortenverteilung Burgenland gesamt | | | |
|--|--------------------|---------------|---------------|
| „RANG“ | SORTEN | HEKTAR | % |
| | ALLE SORTEN | 906,40 | 100 |
| 1 | Zweigelt | 373,70 | 41,25 (42,23) |
| 2 | Blaufränkisch | 176,82 | 19,52 (19,99) |
| 3 | Sankt Laurent | 73,28 | 8,09 (8,28) |
| 4 | Merlot | 47,52 | 5,24 (5,37) |
| 5 | Cabernet Sauvignon | 42,34 | 4,67 (4,78) |
| 6 | Chardonnay | 33,13 | 3,66 (3,74) |
| 7 | Blauburger | 21,68 | 2,39 (2,45) |
| 8 | Welschriesling | 16,75 | 1,85 (1,89) |
| 9 | Weißburgunder | 14,36 | 1,58 (1,62) |
| 10 | Sauvignon blanc | 14,19 | 1,57 (1,60) |
| 11 | Blauer Burgunder | 11,94 | 1,32 (1,35) |
| 12 | Muskat Ottonel | 10,70 | 1,18 (1,21) |
| 13 | Grüner Veltliner | 9,40 | 1,04 (1,06) |
| 14 | Rheinriesling | 8,12 | 0,90 (0,92) |
| 15 | Syrah | 6,36 | 0,70 (0,72) |
| 16 | Sämling 88 | 5,33 | 0,59 (0,60) |
| 17 | Cabernet franc | 4,63 | 0,51 (0,52) |
| 18 | Traminer | 4,24 | 0,47 (0,48) |
| 19 | Bouvier | 4,12 | 0,45 (0,47) |
| 20 | Neuburger | 3,84 | 0,38 (0,43) |
| 21 | Gelber Muskateller | 1,76 | 0,19 (0,20) |
| 22 | Ruländer | 0,73 | 0,08 (0,08) |
| | diverse | 21,46 | 2,37 (----) |

*) aufgrund nicht eindeutiger Zuordnung Sorten / Flächen vorerst nicht im Detail ausgewertet; Klammerausdruck bei %-Angabe bezieht sich auf die Sortenverteilung abzüglich „div.“

Umstellungsaktion 2000/01 - Sortenverteilung BGLD gesamt



relativ



78.8%

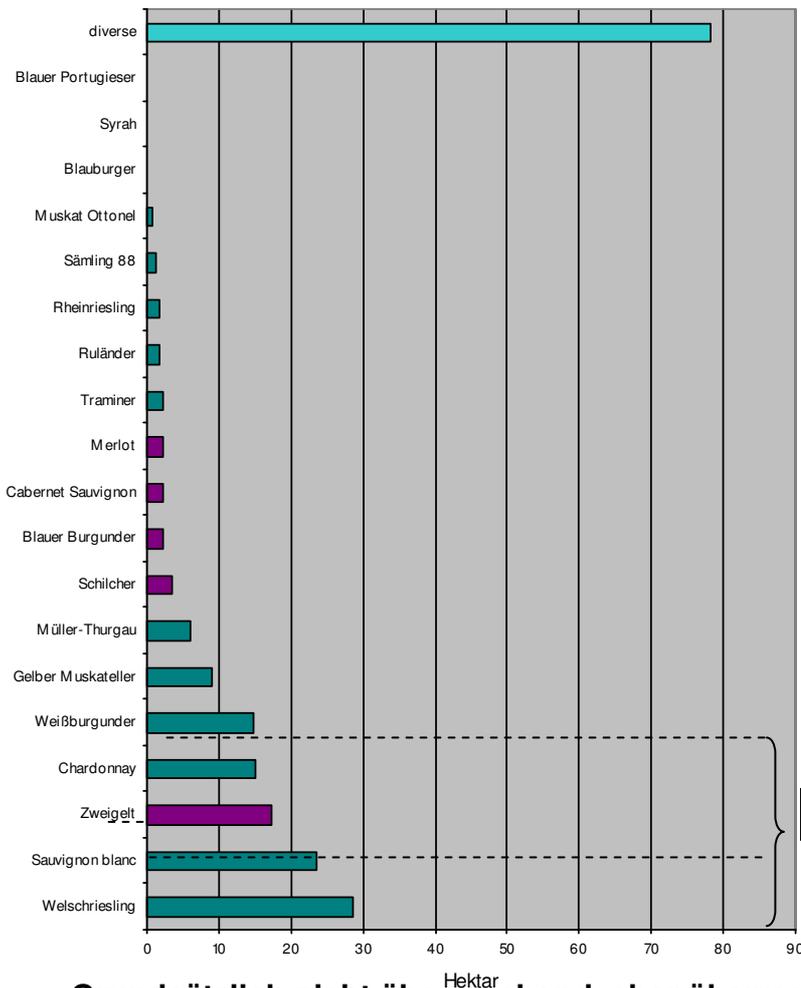
60.8%

| Umstellungsaktion 2000/01 – Sortenverteilung Steiermark gesamt | | | |
|--|-----------------------|---------------|---------------|
| „RANG“ | SORTEN | HEKTAR | % |
| | ALLE SORTEN | 210,94 | 100 |
| 1 | Welschriesling | 28,64 | 13,58 (21,57) |
| 2 | Sauvignon blanc | 23,47 | 11,13 (17,67) |
| 3 | Zweigelt | 17,30 | 8,20 (13,03) |
| 4 | Chardonnay / Morillon | 15,02 | 7,12 (11,12) |
| 5 | Weißburgunder | 14,75 | 6,99 (11,11) |
| 6 | Gelber Muskateller | 9,13 | 4,33 (6,88) |
| 7 | Müller-Thurgau | 6,13 | 2,91 (4,62) |
| 8 | Schilcher | 3,54 | 1,69 (2,67) |
| 9 | Blauer Burgunder | 2,33 | 1,10 (1,75) |
| 10 | Cabernet Sauvignon | 2,29 | 1,09 (1,72) |
| 11 | Merlot | 2,20 | 1,04 (1,66) |
| 12 | Traminer | 2,16 | 1,02 (1,63) |
| 13 | Ruländer | 1,83 | 0,87 (1,38) |
| 14 | Rheinriesling | 1,70 | 0,81 (1,28) |
| 15 | Sämling 88 | 1,27 | 0,60 (0,96) |
| 16 | Muskat Ottonel | 0,75 | 0,36 (0,56) |
| 17 | Blauburger | 0,10 | 0,05 (0,08) |
| 18 | Syrah | 0,10 | 0,05 (0,08) |
| 19 | Blauer Portugieser | 0,08 | 0,04 (0,06) |
| | Diverse *) | 78,15 | 37,03 (-----) |

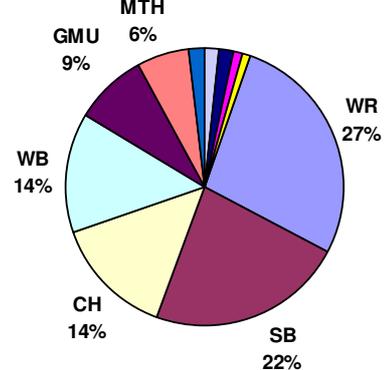
*) aufgrund nicht eindeutiger Zuordnung Sorten / Flächen vorerst nicht im Detail ausgewertet; Klammerausdruck bei %-Angabe bezieht sich auf die Sortenverteilung abzüglich „div.“

Umstellungsaktion 2000/01 - Sortenverteilung STKM gesamt

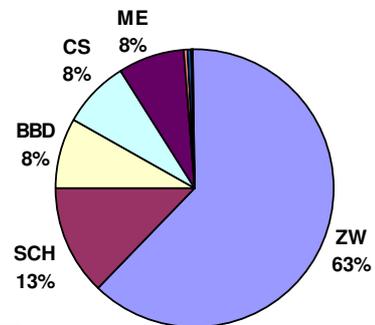
relativ



STMK - Weißweinsorten (82%)



STMK - Rotweinsorten (18%)



Grundsätzlich nicht überraschend, aber überraschend deutlich...

... sind die Sortentrends, die sich aus dieser Statistik ablesen lassen:

- Verhältnis Weißweinsorten : Rotweinsorten
 - Österreich 33 : 67
 - Niederösterreich 42 : 58
 - Burgenland 14 : 86
 - Steiermark 82 : 18
- Innerhalb jeder Einheit wird knapp die Hälfte der Umstellungsfläche alleine durch die ersten 2 Sorten abgedeckt (Ö und NÖ: Zweigelt und Grüner Veltliner; Bgld.: Zweigelt und Blaufränkisch; Stmk: Welschriesling und Sauvignon blanc).
- Die ersten 5 Sorten machen zusammen bereits mehr als zwei Drittel der Umstellungsfläche aus.
- Die Sortenwahl in den einzelnen Regionen ist als gebietstypisch zu bezeichnen und entspricht auch den Erfordernissen gemäß Lehre und Beratung: Neben den typisch österreichischen Hauptsorten mit marktbedingtem Schwerpunkt auf Rotwein werden überwiegend kleinbeerige Qualitätssorten (Riesling, Burgunderfamilie) sowie Spezialitäten gepflanzt.

Die dargestellten Trends wurden von den Verantwortlichen in der österreichischen Weinbaupolitik mit großer Befriedigung zur Kenntnis genommen. In der Planungsphase des nationalen Durchführungsprogramms der Aktion stand unter anderem auch zur Diskussion, die Beihilfe nur für einen (gebietsweise unterschiedlichen) eingeschränkten Sortenkatalog zu gewähren. Damit sollte gegebenenfalls sichergestellt werden, dass nur gebietstypische Sorten gefördert werden. Wie sich zeigt, benötigen die Winzer keine derartige Vorschrift, um die „richtige“ Sortenwahl zu treffen. Darüber hinaus wurden jene Betriebe nicht von der Förderung ausgeschlossen, die etwa als Selbstvermarkter mit der einen oder anderen Sorte, die gemeinhin nicht als gebietstypisch gilt, erfolgreich sind.

Rotwein bald im Überschuss?

Der Haupttrend der Umstellungsaktion zeichnete sich bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt ab: In Österreich, wo das Anbauverhältnis jahrzehntelang bei rund 80 : 20 Weißwein zu Rotwein lag, wird plötzlich zwei Drittel der Auspendelfläche eines Jahres mit Rotweinsorten bestockt – Anlass genug für Kritiker, bereits jetzt vor einem kommenden Rotweinüberschuss zu warnen.

Dieser Befürchtung kann mit folgenden absoluten Zahlen und Fakten entgegengetreten werden.

Anmerkung: Dieses Beispiel erhebt keinen Anspruch auf praktische Gültigkeit, es sollen lediglich die Größenordnungen dargestellt werden.

- Von der Gesamtweinbaufläche 48.500 ha sind derzeit 36.100 ha mit Weißweinsorten und 12.400 ha mit Rotweinsorten bestockt. Dies entspricht einem Verhältnis von 74,4 : 25,6.
- Der Marktbedarf liegt derzeit bei 60 : 40 Weißwein zu Rotwein.

- Ohne Berücksichtigung von Ertragsdifferenzen sowie der Importsituation ergibt sich dadurch eine theoretische „Soll“-Flächenverteilung von 29.100 ha Weißweinsorten zu 19.400 ha Rotweinsorten.
- Die Differenz zwischen „Ist“- und „Soll“-fläche beträgt 7.000 ha.

Zahlen gerundet

| SUMME | Anbaufläche | | Durchschnittsertrag | |
|---------------------|-------------|------------------|---------------------|--------------------|
| | Weiß | Rot | Weiß | Rot |
| „IST“ (74,4 : 25,6) | 36.100 ha | 12.400 ha | 1,860.000 hl | 640.000 hl |
| „SOLL“ (60 : 40) | 29.100 ha | 19.400 ha | 1,500.000 hl | 1,000.000 hl |
| DIFFERENZ | 7.000 ha | -7.000 ha | 360.000 hl | -360.000 hl |

Im ersten Jahr der Umstellungsaktion wurden bisher Pläne über 745,39 ha Weißweinsorten und 1.513,37 ha Rotweinsorten eingereicht.

Der „Nachholbedarf“ an Rotweinfläche zur Deckung der Marktnachfrage reicht theoretisch für weitere 4 Jahre.

Wie die enorme Beteiligung an der Umstellungs- und Umstrukturierungsaktion eindrucksvoll zeigt, wird diese EU-Aktion auf breiter Basis angenommen. Dass es möglich war, das österreichische Durchführungsprogramm in derart kurzer Zeit auf die Beine zu stellen bedingte die konstruktive Zusammenarbeit aller Beteiligten. In diesem Zusammenhang wurde seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft dem Österreichischen Weinbauverband sowie den BearbeiterInnen der Landwirtschaftskammern und der Bezirksverwaltungsbehörden für die mühevolle Kleinarbeit in Beratung und Verwaltung sowie für die Durchführung der notwendigen Kontrollen im Rahmen der Aktion gedankt. Nur bei geordnetem Ablauf und korrekter Behandlung sämtlicher Ansuchen ist garantiert, dass Österreich innerhalb der nächsten 5 Jahre die der Weinwirtschaft zustehenden EU-Mittel in vollem Umfang ausschöpfen kann.

Autor:

Dipl. Ing. Christian Jaborek ist Beamter im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Wien